

Antrag auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

- Stellungnahme der Förderschule -

Schüler/in:

Förderschule, Klasse:

letzter AO-SF-Bescheid vom:

Förderbedarf, Förderschwerpunkt/e:

1. Wie stellt sich die aktuelle gesundheitliche und pädagogische Situation des Kindes im Unterricht dar? Wo liegen die Defizite des Kindes? Welche spezifische Behinderung, welche auffällige Verhaltensweisen verhindern die Teilhabe am Unterricht? Wie häufig tritt dieses Verhalten auf? In welchem Umfang werden dadurch andere Personen behindert oder bedroht?
2. Welche Tätigkeiten sind von dem Schulbegleiter zu gewährleisten, damit das Kind am Unterricht teilnehmen kann (bitte ausführliche Beschreibung). Wie häufig müssen diese Tätigkeiten durchgeführt werden (bitte täglichen und wöchentlichen Zeitbedarf angeben)?

Hinweis:

Die Aufgaben eines Schulbegleiters (= nicht fachliches Personal) beschränken sich auf einfache Hilfestellungen und Handreichungen, die die Teilnahme des Kindes am Unterricht ermöglichen sollen. Fachlich qualifizierte medizinische, pflegerische und pädagogische Tätigkeitsmerkmale gehören nicht zu den Aufgaben eines Schulbegleiters.

3. Für welche Dauer (z. B. Wochen, Monate, Schulhalbjahr, Schuljahr) muss das Kind voraussichtlich durch einen Schulbegleiter begleitet werden?
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines Schulbegleiters in keinem Zusammenhang mit der derzeitigen Personalsituation Ihrer Schule stehen darf. Beschreiben Sie daher bitte die Versorgungslage Ihrer Schule mit Lehrerstellen und - soweit vorhanden - auch mit pflegerischem/therapeutischem Personal, Bufdis, FSJler, Schulbegleitern für andere Kinder und anderen nicht fachlichen Helfern.
5. Können mehrere Kinder durch einen Schulbegleiter betreut werden und können im Sinne von Synergieeffekten Aufgabenbereiche durch das oben angegebene Personal gebündelt werden (falls nein, bitte ausführliche Begründung)?
6. **Die sozialhilferechtliche Notwendigkeit zur Übernahme der Kosten eines Schulbegleiters im Rahmen des § 99 i.V.m § 90 Abs. 4 SGB IX ist letztendlich nur dann zu bejahen, wenn ohne die Unterstützung durch einen Schulbegleiter von der Schulaufsichtsbehörde das Ruhen der Schulpflicht im Sinne des § 40 Abs. 2 des Schulgesetzes ausgesprochen werden müsste. Ich darf Sie insofern ausdrücklich um Stellungnahme hierzu bitten.**

Unterschrift der Lehrkraft/Lehrkräfte

Unterschrift der Schulleitung